



IUR III Studentennummer

— — —

Name:.....

Vorname:.....

Sommersession 2004

Rechtsphilosophie

Prof. M. A. Niggli

Lösungsskizzen

Bitte beachten Sie:

Es handelt sich um blosse Lösungsskizzen. - Das Gesagte war selbstverständlich auszuformulieren und allenfalls zu begründen. Im übrigen waren abweichende Antworten natürlich nicht ohne weiteres falsch. Auch für gut begründete unerwartete Lösungen gab es Punkte.

<http://www.unifr.ch/lman>

1. Bei Röhl (S. 283) wird Gustav Radbruch wie folgt zitiert:

"Wer Recht durchzusetzen vermag, beweist damit, dass er Recht auch zu setzen berufen ist."

Beantworten Sie dazu die folgenden Fragen (total 3 Punkte):

- a. Was ist hier mit der Formulierung gemeint, "wer Recht durchzusetzen vermag"? (1 Punkt).
- b. Was ist an Radbruchs Aussage problematisch? (2 Punkte)
 - a. Angesprochen ist die Fähigkeit, die Einhaltung von Regeln zu erzwingen.
 - b. Rein formal: Die Durchsetzung von "Recht" ist erst möglich, wenn "Recht" schon besteht. - Es braucht also offenbar jemanden, der bereits in einer früheren Phase Recht gesetzt hat.
Inhaltlich: Die Frage nach der Legitimität der Machtausübung bleibt unbeantwortet. Was unterscheidet den Staat von einer Räuberbande?

2. In Wittgensteins *Über Gewissheit* steht zu lesen:

„Der Zweifel kommt *nach* dem Glauben.“ (Hervorhebung im Original)

Erläutern Sie, weshalb laut Wittgenstein der Zweifel erst "*nach dem Glauben*" kommt. (3 Punkte)

Zweifeln kann man nur von einem Standpunkt aus. Man muss also stets etwas für richtig erachten, um Anderes zu bezweifeln.

P.S. Im Prinzip dieselbe Frage wie in der Frühlings-Prüfung, aber anhand eines anderen Textes. Die Frage wurde letztes Mal ganz schlecht beantwortet - mal schauen...

3. Lesen Sie den folgenden Sachverhalt und beantworten Sie danach die sich anschliessende Frage (4 Punkte).

Zu Beginn der Neuzeit wurden zahlreiche aussereuropäische Länder von europäischen Mächten kolonialisiert. Die entsprechenden Ländereien wurden den dort ansässigen Ureinwohnern einfach weggenommen. Diese Ureinwohner lebten teilweise als Jäger und Sammler.

Wie beurteilen Sie die Vorgehensweise der Kolonialmächte aus der Sicht der Eigentumstheorie von John Locke?

Das ist gar nicht so einfach. An den natürlichen Früchten (Jäger und Sammler) besteht gemeinschaftliches Eigentum. Also muss es allen erlaubt sein, zu jagen und zu sammeln. - Wenn das Land nun aber von den fremden Mächten bebaut wird, gehören die so gewonnenen Produkte diesen selbst. - Das Problem ist nun: In "Landwirtschaftszonen" gibt es nichts mehr zu jagen und zu sammeln...

4. **Sind die folgenden Argumente logisch gültig? (Mit anderen Worten: Lässt sich aus den beiden Prämissen die Konklusion logisch korrekt ableiten?) Falls Sie der Meinung sind, das jeweilige Argument sei gültig, schreiben Sie nur „gültig“. Wenn Sie der Meinung sind, das Argument sei nicht gültig, schreiben Sie „nicht gültig“ und BEGRÜNDEN SIE IHRE ANTWORT. (Je 1 Punkt, also total 3 Punkte)**

- a. Prämisse 1: Alle Hunde schlafen gern.
 Prämisse 2: X ist ein Hund.

Konklusion: Y schläft gern.

Nicht gültig. In den Prämissen findet sich keine Aussage über Y.

- b. Prämisse 1: Alle grossen Hunde sind lieb.
 Prämisse 2: X ist ein kleiner Hund.

Konklusion: X ist nicht lieb.

Ungültig: Über die Eigenschaften kleiner Hunde wird in den Prämissen nichts ausgesagt.

- c. Prämisse 1: Der Hund X ist entweder dick, faul oder dumm.
 Prämisse 2: X weder dick noch dumm.

Konklusion: X ist faul.

Gültig.

5. **In der Rechtsanwendung findet manchmal die sog. historische Auslegung Anwendung. Im Ergebnis wird dann jeweils behauptet, eine bestimmte Auslegung des Gesetzestextes entspreche "dem Willen des Gesetzgebers".**

Beantworten Sie dazu die folgenden Fragen: (Total 4 Punkte)

- a. Wer ist eigentlich dieser vielzitierte Gesetzgeber? Lässt sich das überhaupt entscheiden? Begründen Sie Ihre Antwort. (2 Punkte)
- b. Die historische Auslegung will den Willen des Gesetzgebers ermitteln. Ist das überhaupt eine Form der Auslegung? Offenbar geht es ja nicht um eine direkte Interpretation des Gesetzestextes. (2 Punkte)
- a. Das lässt sich nicht entscheiden. Am Gesetzgebungsprozess sind eine grosse Anzahl verschiedener Personen und Institutionen beteiligt. Die jeweils gemachten Äusserungen - sofern überhaupt welche zu finden sind - widersprechen sich. Wenn es schliesslich zu einer Volksabstimmung kommt, lässt sich darüber überhaupt nichts mehr sagen (nicht alle sind stimmberechtigt, viele gehen gar nicht stimmen, andere stimmen dagegen - und schliesslich muss die eigene Stimme auch nicht begründet werden.).

- b. Selbstverständlich basiert auch die historische Auslegung auf einer Textinterpretation: Interpretiert wird der Gesetzestext mit Hilfe der sog. "Materialien" - auch diese Texte erklären sich nicht von selbst.

6. "Eigentum verpflichtet!"

Interpretieren Sie diese Aussage und erläutern Sie anhand von ZWEI konkreten Beispielen, wie das geltende schweizerische Recht dem genannten Postulat Rechnung trägt. (3 Punkte)

Grundsatz: Soziale Verantwortung desjenigen, der materielle Güter besitzt.

Rücksichtnahme im Umgang damit. (1 Punkt)

Mögliche Beispiele (pro Beispiel ein Punkt):

- allgemein: schonende Rechtsausübung (ZGB)
- öffentlich-rechtliche Vorschriften betreffend die Ausübung von Eigentumsrechten (viele konkrete Beispiele: Tierschutz usw.)
- im Steuerrecht: erzwungene Solidarität

7. Lesen Sie die folgende Geschichte durch und beantworten Sie dann die sich anschliessende Frage.

Ein Journalist besuchte einmal Nils Bohr [einen berühmten Physiker] in seinem Laboratorium. Dort war zum Erstaunen des Journalisten ein Hufeisen [ein Glückssymbol] aufgehängt. Er fragte Bohr deshalb, ob er an die Wirkung solcher Symbole glaube. Bohr antwortete: "Natürlich nicht. Ich bin schliesslich Physiker. Aber das Gute ist: Es hilft auch, wenn man nicht daran glaubt."

Was ist von dieser Antwort aus logischer Sicht zu halten? (2 Punkte)

Zunächst: Das hat Bohr natürlich ironisch gemeint. Aber der Witz ist im Grunde genommen ganz einfach. Wer zunächst sagt, er glaube nicht an die Wirkung von Glückssymbolen, widerspricht sich selbst, wenn er im Anschluss daran behauptet, Glückssymbole würden auch dann nützen, wenn man nicht an ihre Wirkung glaube.

8. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB) definierte (bis 1991!) unter Art. 110 Ziff. 1 wie folgt:

"Frau ist jede weibliche Person, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat" (Hervorhebung im Original).

Was ist von dieser Definition aus philosophischer Sicht zu halten? (2 Punkte)

Die Definition ist natürlich in dieser Form zirkulär. Der Begriff der Weiblichkeit ist nicht klarer als jener der Frau selbst.